



Ausführliche Informationen stehen auch im Internet zur Verfügung unter

<http://www.sbs-software.de/>

Button: 

öffnen Sie 

und hier dann unter 

Zertifizierung SBS Lohn plus®

Ausgestellte Testate, Zertifikate und Zulassungen

- **GKV-Zertifikat "Systemgeprüft"**
- **Zulassung arbeitnehmerbezogenes Meldeverfahren Bau**
- **Vereinbarung für SBS Software Arbeitsbescheinigung**
- **Vereinbarung für SBS Software Arbeitsbescheinigung Berlin**
- **Zulassung für Lohnsteuer-Anmeldung**



Der SBS Lohn plus® trägt das "GKV-Zertifikat: systemuntersucht" - ein Gütesiegel der Sozialversicherungsträger. Das Zertifikat wurde wiederholt durch die Qualitätskontrolle vom 21.04.2009 bis zum April 2010 verlängert!



Dem kompletten Zertifikat entnehmen Sie die beteiligten Sozialversicherungsträger:





Zulassung arbeitnehmerbezogenes Meldeverfahren Bau

Das Modul [SBS Lohn plus®](#) - [Baulohn](#) ist für den elektronischen Datenaustausch mit SOKA-BAU zugelassen!

URLAUBS- UND LOHNAUSGLEICHSKASSE · ZUSATZVERSORGUNGSKASSE
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden, Tel. (0611) 7 07 – 40 00



Zulassungsbestätigung

Das Baulohnprogramm
des Unternehmens

SBS Software GmbH

Pforzheimer Str. 46/1
75015 Bretten


ist für den elektronischen Datenaustausch mit SOKA-BAU zugelassen.


Die getesteten Datensätze

**Monatliches Meldeverfahren gewerblicher Arbeitnehmer,
Pflege der Stammdaten für Arbeitnehmer,
Lohnausgleich gewerbliche Arbeitnehmer,
Resturlaubsanspruch ehemaliger Auszubildender und ehemaliger Jugendlicher
Beitragsmeldung an die Zusatzversorgungskasse,
Erstattung der Ausbildungsvergütung,**

entsprechen der Version 05 unserer EDV-Bedingungen, Stand Oktober 2000 und sind
für den Datentransfer mit SOKA-BAU geeignet.

Wiesbaden, den 02. Mai 2002


Vorstand


Abteilung DEÜV / EDV-
Beratung und Akquisition



Vereinbarung über die maschinelle Erstellung von Arbeitsbescheinigungen durch EDV-Anlagen nach § 312 SGB III

Für den SBS *Lohn plus*® wurde eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt Karlsruhe und der SBS Software GmbH über die Genehmigung der *SBS Software* Arbeitsbescheinigung getroffen!

Seite 1

V E R E I N B A R U N G

über die maschinelle Erstellung von Arbeits-
bescheinigungen durch EDV-Anlagen

Zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (im folgenden: BA), vertreten durch den Direktor des Arbeitsamtes Karlsruhe, und SBS-Software GmbH in 75006 Bretten als Hersteller/Vertreiber von Software wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Unbeschadet des § 133 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) akzeptiert die BA statt der von ihr herausgegebenen Vordrucke "BA IIII2" auch Bescheinigungen, die vom Arbeitgeber oder seinem Beauftragten mittels EDV erstellt sind und den nachfolgenden Vereinbarungen entsprechen.

§ 2

(1) Die Bescheinigungen sind im DIN-A-4 Hochformat zu erstellen.

(2) Die Bescheinigungen sind dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(3) Die Bescheinigung soll sich durch Verwendung geeigneter Technik dem äußeren Erscheinungsbild des amtlichen Vordrucks annähern; der Abdruck von Erläuterungen und nicht zutreffenden Datenfeldern ist nicht erforderlich.

§ 3

(1) Der Arbeitgeber hat durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. die Verwendung seines Firmensignets im Briefkopf der Bescheinigung oder durch im Unterdruckverfahren auf der Bescheinigung erstellte Zeichen dafür Sorge zu tragen, daß eine Nachahmung der Bescheinigung weitgehend ausgeschlossen ist.

(2) Die Bescheinigung muß einen Hinweis darauf enthalten, wann und mit welchem Arbeitsamt eine Vereinbarung über die maschinelle Erstellung von Arbeits- bzw. Verdienstbescheinigungen durch EDV-Anlagen getroffen wurde. In veräußerter Software muß dieser Hinweis eingearbeitet sein.

(3) Trägt die Bescheinigung keine Unterschrift, so wird in ihr die Person mit Namen und Telefonnummer benannt, von der sie als unterschrieben gilt und an die sich das Arbeitsamt mit eventuellen Rückfragen wenden kann.

Seite 2



Seite 2

§ 4

(1) Die Angaben in der durch EDV erstellten Bescheinigung haben sich auf die Fragen des der Bescheinigung zugrundeliegenden Vordrucks der BA zu beziehen und diesen nach Ordnungszahl und Auflage zu bezeichnen. Dabei hat der Arbeitgeber die Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigung zu beachten.

(2) Die EDV-Bescheinigungen sind unverzüglich den jeweils neuesten Auflagen der entsprechenden Vordrucke der BA anzupassen.

(3) Eine Bezugnahme auf Vordrucke der vorherigen Auflage ist ausnahmsweise so lange zulässig, wie diese Vordrucke auch vom Arbeitsamt noch vorläufig weiterverwendet werden, längstens jedoch für drei Monate seit Einführung der Neuauflage. Das Arbeitsamt stellt jeweils die Vordrucke in der Fassung ihrer aktuellen Auflage zur Verfügung. Ist eine Bescheinigung bei ihrer Neuauflage unverändert geblieben, kann die der vorherigen Auflage entsprechende Software weiterhin verwendet werden, die Bezeichnung der Auflage ist - ggf. handschriftlich - anzupassen.

§ 5

(1) Die Bescheinigung muß auf alle im Vordruck gestellten Fragen vollständig Antwort geben.

(2) Die Fragen des Vordrucks brauchen in der Bescheinigung nicht vollständig wiederholt zu werden; es genügt eine schlagwortartige Wiedergabe.

(3) Es ist ausreichend, bei alternativen Antwortmöglichkeiten nur die jeweils zutreffende Antwort auszudrucken.

§ 6

Für nicht richtige oder nicht vollständige Angaben in maschinell erstellten Bescheinigungen haftet der Arbeitgeber nach Maßgabe des § 145 AFG in gleicher Weise wie bei denselben Angaben in einer manuell erstellten Bescheinigung auf dem Vordruck der BA. Das gilt auch, wenn er von Dritten bereitgestellte, gemietete oder erworbene Software nutzt oder einen Dritten mit der Erstellung der maschinellen Bescheinigung beauftragt. Vertreter von Software zur Erstellung der Bescheinigungen haben den Erwerber hierauf hinzuweisen und über den Inhalt der Vereinbarung zu unterrichten.



- Seite 3

§ 7

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Seiten jederzeit möglich.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 1995 in Kraft.

Direktor des Arbeitsamtes Karlsruhe

.....
(Pleier)

SBS-Software GmbH, Bretten



SBS Software GmbH
Pforzheimer Str. 46
75015 Bretten
Tel. 0 72 52 / 9 19-0
Fax 0 72 52 / 9 19-199



Anerkennung Arbeitsbescheinigung "Berlin" nach § 133 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)


Für den SBS Lohn plus® wurde die Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt Karlsruhe und der SBS Software GmbH über die Genehmigung der SBS Software Arbeitsbescheinigung auf Berlin erweitert!

Arbeitsamt VI Berlin Der Direktor			Bundesanstalt für Arbeit
<u>Arbeitsamt VI Berlin · 10356 Berlin</u>			
— SBS Software GmbH Lohn und Gehalt Postfach 1604 75006 Bretten			
— —			
Ihre Nachricht	tel. 12.06.95 3220		
☎-Durchwahl: 5555-			
Datum	III 22 - 7010 -		
Mein Zeichen			
(Bitte bei jeder Antwort dieses Zeichen angeben)			
Betreff	Arbeitsbescheinigung nach § 133 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)		
 Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der mir nunmehr vorliegenden Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Arbeitsamt Karlsruhe werde ich die maschinell gefertigten Arbeitsbescheinigungen als Ersatz für die Arbeitsbescheinigung nach § 133 AFG anerkennen.			
 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag			
Dienstgebäude Gottlindestraße 93 10356 Berlin	Besuchszeiten Mo-Fr: 8.30-12.30 Uhr Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Kindergeldkasse für Berufstätige auch Do 14.00-18.00 Uhr	Telefon (030) 55 55 - 0 oder Durchwahl-Nr.	Telefax (030) 55 55 - 46 00
AA VI	Bankkonto Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg Landeszentralbank Bln. Kto.-Nr. 100 01010 BLZ 100 000 00	Postbank Girokonto Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg Postbank Berlin Kto.-Nr. 254-102 BLZ 100 100 10	



Zulassung "Lohnsteuer-Anmeldung"

Verwendung eines vom amtlichen Muster abweichenden Vordrucks für maschinelle Ausdrücke durch den SBS Lohn plus®

 **OBERFINANZDIREKTION STUTTGART**

Oberfinanzdirektion · Postfach 10 36 41 · 7000 Stuttgart 10

Firma
SBS Software GmbH
Postfach 16 04
7518 Bretten

Stuttgart, **31.01.1991**
Fernsprecher (07 11) 66 08-0
Durchwahl (07 11) 66 08- 3262
Haupteingang Zimmer Nr.:
Bearbeiter/Bearbeiterin:
Aktenzeichen:
(Bei Antwort bitte angeben)
S 2377 B - 131 - St 33

Lohnsteuer-Anmeldung;
Verwendung eines vom amtlichen Muster abweichenden Vordrucks
für maschinelle Ausdrücke
Ihre Schreiben vom 07.01.und 29.01.1991

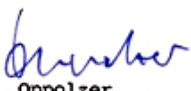
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.01.1991 genehmige ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Verwendung eines vom amtlichen Muster abweichenden Vordrucks für maschinelle Ausdrücke der Lohnsteuer-Anmeldungen entsprechend der mit Schreiben vom 29.01.1991 vorgelegten Musterausdrücke. Dabei gehe ich davon aus, daß Sie entsprechend dem mit Telefax vom 27.01.1991 übersandten Musterausdruck in der Lage sind, bei Bedarf die Zeile 5 "Berlinfoerderungsgesetz" zusätzlich auszudrucken.

Soweit sich in den Folgejahren aufgrund im BStBl Teil I veröffentlichter Schreiben des Bundesministers der Finanzen Änderungen hinsichtlich der zu verwendenden Vordruckmuster oder der länderunterschiedlichen Ordnungsangaben ergeben, bitte ich, Ihre Vordrucke entsprechend anzupassen.

Am unteren Rand der Lohnsteuer-Anmeldung bitte ich einzudrucken: "OFD Stuttgart" sowie das Datum und Aktenzeichen dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung gilt sowohl für die bisherigen Länder der Bundesrepublik Deutschland als auch für die bisherige DDR einschließlich Berlin (Ost). Die anderen Oberfinanzdirektionen haben einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oppolzer

Dienstgebäude: Rotenbühlplatz 30
Fernschreiber: 72 25 48
Telefax: (07 11) 66 08-33 55
Sprechstunden: Nach Vereinbarung